

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen / Nebenabreden

Für alle Aufträge und Bestellungen gelten nur unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind während 90 Tage ab Ausstelldatum gültig. Die Preise aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste gelten bis auf Widerruf. Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich stets ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Artikel mit der Bezeichnung „Netto-Preis“ sind von einem zusätzlichen Rabatt ausgeschlossen.

3. Bestellungen

Durch die Erteilung der Bestellung anerkennt der Kunde diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und Spotbox Elektrotechnik sie bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Bei Abänderungen oder Annullierungen werden die bereits getätigten Aufwendungen in Rechnung gestellt. Bei Sonderanfertigungen sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.

4. Lieferfristen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant nicht verpflichtet ist, sämtliche im Katalog aufgeführten Produkte im Lager zu halten. Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitungen können nicht anerkannt werden. Die Lieferfrist von an Lager befindlichen Artikeln beträgt in der Regel zwei Werkzeuge nach Bestelleingang. Die Lieferfrist von Sonderanfertigung variiert je nach Aufwand und Material.

5. Versandkosten / Lieferung

Die nationalen Versandkosten sind ab einem Bestellwert ab CHF 50.00 kostenlos. Darunter wird belaufen sich die Versandkosten pauschal auf CHF 14.00 pro Paket. Spotbox Elektrotechnik bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Waren in Teillieferungen auszuliefern. Internationale Lieferungen erfolgen gegen Verrechnung der effektiven Verpackungs- und Transportkosten. Mehrkosten für Sonderversandarten wie Sperrgut, Expressdienste oder Luftfracht sowie Zollgebühren werden verrechnet. Die Anlieferung erfolgt ebenerdig oder auf Rampe. Bei Lieferungen gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist. Lieferungen mit sichtbaren Transportschäden sind umgehend dem entsprechenden Transportunternehmen zu melden.

6. Verpackung

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Empfängers. Paletten und Transportgebilde werden bei Nichtretournierung innert Monatsfrist voll fakturiert.

7. Muster

Muster von Waren aus dem Standardsortiment werden für höchstes 30 Tage zur Verfügung gestellt. Innert dieser Frist nicht retournierte Waren werden verrechnet. In jedem Fall werden Waren verrechnet an denen Änderungen vorgenommen wurden. Muster die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden verrechnet, wenn kein entsprechender Lieferungsantrag erteilt wird.

8. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen müssen schriftlich bestellt werden. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen ist eine vermasste Zeichnung beizulegen. Bei Sonderanfertigungen werden die Einrichtungskosten für Maschinen, den Bemessungs- und Konstruktionsaufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferfrist von Sonderanfertigung variiert je nach Aufwand und Material. Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Sonderanfertigungen sind vor dem Einsatz auf die Massgenauigkeit und die Einbaumöglichkeit der Komponenten zu prüfen.

9. Rücksendungen / Gutschriften

Rücksendungen von Muster und Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko Domizil angenommen. Für die Bearbeitung der Retouren benötigen wir eine Lieferschein- oder Rechnerkopie. Es werden nur Original verpackte Produkte zurückgenommen. Waren mit Beschädigungen oder Änderungen werden nicht gutgeschrieben. Die Retouren werden, nach der Prüfung durch die Lieferantin, dem Zustand entsprechend und unter Abzug einer Bearbeitungspauschale gutgeschrieben.

10. Reklamationen

Minder- oder Falschlieferungen sowie jegliche Mängel können nur innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Besteller schriftlich beanstandet werden.

11. Garantie

Die Gewährleistung für unsere Waren beträgt zwei Jahr nach erfolgter Ablieferung. Die Gewährleistung beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Spotbox Elektrotechnik beziehungsweise deren Fabrikanten zurückzuführen sind. Jede weitere Gewährleistung oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage, Wiedermontage sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen. Ebenso wird keine Gewährleistung für Waren gewährt, an welchen durch den Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen oder wenn die Montage- oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten worden sind. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Sonderanfertigungen.

12. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, behält sich die Lieferantin das Recht vor, zukünftige Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Von Neukunden, Privatpersonen und Kunden im Ausland wird eine Vorauszahlung verlangt. Wir behalten uns das Recht vor, von allen Kunden bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung zu verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14. Ursprungsland

Unsere Waren sind präferenzbegünstigte schweizerische Ursprungswaren.

15. REACH / RoHS

Unsere Produkte entsprechenden Richtlinien und Verordnungen nach REACH und RoHS. REACH, die am 1. Juni 2007 in Kraft getretene Verordnung, steht für Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals). REACH ist die neue Verordnung für die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe in der Europäischen Union (EU). RoHS-2002/95/EG und RoHS/2002/96/EG sind die seit dem 1. Juli 2006 gültigen EU-Richtlinien, welche die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bestimmen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Triengen LU.

Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrecht.

Spotbox Elektrotechnik, 6234 Triengen
Gültig ab 1. Juli 2017